

Meyer, geb. Sonnenschein, Maxi
für MEYER, geb. SONNENSCHN, MAXI
Lizenznummer: xxxxx
c/o Strasse Hsn
D – PLZ Ort

An
Peitek, Wolfgang
für PEITEK, WOLFGANG
in der Funktion Präsident des Verwaltungsgericht München
c/o Bayerstraße 30
D – 80335 München

Klage

Vorwort

a) Die Stellungnahme erfolgt ohne Präjudiz einer Einlassung der juristischen Person „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“.

b) Der Verfasser dieses Schreibens geht von der geltenden Rechtsnorm des Grundgesetzes aus. Sollte diese Rechtsvermutung nicht bestehen, ist der Verfasser umgehend in Kenntnis der geltenden Rechtsnorm zu setzen.

Kläger:

Meyer, geb. Sonnenschein, Maxi
für MEYER, geb. SONNENSCHN, MAXI
Lizenznummer: xxxxx
c/o Strasse Hsn
D – PLZ Ort

erheben wir gegen:

Wendlinger, Georg
für WENDLINGER, GEORG
in der Funktion Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht
am Landratsamt Traunstein SG 2.20
c/o Papst-Benedikt-XVI.-Platz
D – 83278 Traunstein

und

Amann, Florian
für AMANN, FLORIAN
in der Funktion Abteilungsleiter
am Landratsamt Traunstein SG 2.20
c/o Papst-Benedikt-XVI.-Platz
D – 83278 Traunstein

wegen: Nichtigkeit des Verwaltungsakts und Schadenersatz wg. Vertragsbruch.
Unter Nichtbeachtung der begründeten Zurückweisung wegen fehlender Vollmachtsurkunde und vollzogenem Vertragsbruch sowie fortgesetzter Nötigung sind außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos, so dass nun Klage geboten ist.

Streitwert: 40.000,00 EURO in Worten (vierzigtausend).

Mit dem Antrag

I. Der Bescheid vom 10. Januar 2021, Geschäftszeichen xxxxxxxx des Wendlinger, Georg für WENDLINGER, GEORG, in der Funktion Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht am Landratsamt Traunstein SG 2.20, c/o Papst-Benedikt-XVI.-Platz, D – 83278 Traunstein durch den Abteilungsleiter Amann, Florian ausgeführt

werden aufgehoben.

- II. Die Beklagten tragen die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Beklagten sind je Person zur Zahlung des Schadenersatz in Höhe von 40.000,00 EURO in Worten (vierzigtausend) zu verurteilen.

1. Sachverhalt

Der Beklagte beschied einen Bescheid (B1) unter Bezug einer nicht geschäfts-, rechts-, prozess-, oder gar handlungsfähigen Person und damit ist der Festsetzungsbescheid als ex tunc definiert.

Die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes ergibt sich zwingend aus der fehlenden rechtsfähigen Identitäts- und Haftungsübernahme durch Meyer, geb. Sonnenschein, Maxi für die Identität unter dem Namen „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“. Meyer, geb. Sonnenschein, Maxi hat eindeutig und rechtswirksam Ihre haftungsfähige Identität (B2) nachgewiesen, die nicht identisch ist mit der in dem Bescheid aufgeführten Personen „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“.

Um eine irrtümliche Rechtsvermutung auszuschliessen ist mit dem Bescheid, die Rechtsdefinition des als haftender Empfänger verwendeten Namen „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“ nachzuweisen. Diese Rechtsdefinition wurde nicht nachgewiesen, somit gilt bis zum Beweis des Gegenteils, daß die juristische Person MEYER, geb. SONNENSCH E I N, MAXI gemäß Klageschrift, nicht identisch ist, mit dem im Bescheid verwendeten juristischen Person „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“. Zur Übersicht und Zuordnung wird die BRD-Personenmatrix (B3) verwendet.

Der Beklagte ignorierte die Zurückweisung (B4) und erließ eine Kostenverfügung (B5) mit der Ankündigung von Zwangsmaßnahmen (B6) und setzte die Nötigung mit in einem weiteren Bescheid (B7) vom 11. Januar 2022 fort, um eine Beugewirkung zu erzielen und löst damit wieder die Schadenersatzpflicht aus.

2. Rechtliche Ausführung

Der konkrete Verwaltungsakt leidet an einem besonders schwerwiegenden Fehler und ist bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände auch offensichtlich, so ist der Verwaltungsakt insoweit **nichtig** (§ 44 Abs. 1 VwVfG; vgl. auch § 125 Abs. 1 AO, § 40 Abs. 1 SGB X), d.h. unwirksam, siehe § 43 Abs. 3 VwVfG. Er entfaltet von Anfang an (ex tunc) kraft Gesetzes (ipso iure) – und nicht etwa erst nach entsprechender, seitens des Beklagten (§ 44 Abs. 5 VwVfG) und/oder gerichtlicher Feststellung (§ 43 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) – **keinerlei Rechtswirkungen; der Beklagte darf ihn nicht durchsetzen, die Klägerin muss ihn nicht befolgen.**

Danach (§ 44 Abs. 2 VwVfG) ist der konkrete Verwaltungsakt ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG nichtig,

4. den aus tatsächlichen Gründen die Klägerin nicht ausführen kann (ultra posse nemo obligatur).

Begründung: Der Beklagte schreibt eine „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“ an, welche im Wirtschaftsgebiet nicht versichert sind. Das erfüllt den Sachverhalt einer Ermessensüberschreitung, da diese Personen nicht geschäfts-, rechts-, prozess-, oder gar handlungsfähig sind und nicht mit der vertraglich lizenzierten juristischen Obligation „MEYER, geb. SONNENSCHNEIDER, MAXI“ identisch sind. Ein Mitverschulden nach § 254 BGB ist mit Einrede und Forderung zur Offenlegung unbekannter Anhangsverträge auszuschließen.

5. der die **Begehung einer rechtswidrigen Tat** verlangt.

Begründung: Die Nutzung der nicht versicherten „Strohmannfiguren“ wie „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“ stellen eine Ermessensdisproportionalität dar, da die „Strohmannfiguren“ ausschließlich unter Haftung des jeweiligen Anwenders mit Durchgriffshaftung stehen über dessen Juristische Obligation auf den Inhaber dieser [19/III GG].

Diese Fehlgewichtung der Ermessensentscheidung des Beklagten wird u. a. durch gesetzliche und verfassungsrechtliche Regelungen verstärkt.

- 5.1. Außervertragliche unversicherte Geschäfte ohne Haftung sind im Wirtschaftsgebiet nicht erlaubt.
- 5.2. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates der betreffenden Person (z.B. Reisepass), ist diese Schreibweise maßgebend, Art. 2 Abs. 1 NamÜbK und A 4.2 PStG-VwV. Liegt ein solcher Ausweis vor, scheidet eine Transliteration aus (BGH, NJW-RR 1994, 578, 580; Senat, Beschluss vom 4. April 2000 - 1 W 8107/99 - BeckRS 2000, 04351
- 5.3. Jeder Treugeber im Wirtschaftsgebiet hat per eigenhändiger Unterschrift der geschäftlichen Haftung der explizit benannten Vertrags- und Leistungsgrundlage zugestimmt, weshalb gemäß Durchgriffshaftung die Unterschrift bedingt ist. Angeforderte unbekannte Anhangsverträge, konkret zu den nicht versicherten „Strohmannfiguren“ wie „Frau Maxi Meyer“ und „Frau Meyer“ wurden durch den Beklagten nicht offengelegt. Eine über Zwangsmaßnahmen abgerungene Einlassung der Klägerin erfüllt damit den Tatbestand der Nötigung, vorbehaltlich weiterer rechtswidriger Tatbestände.

Anlage

- B1 Kopie, Bescheid
- B2 Kopie, Personalausweis
- B3 Kopie, BRD-Personenmatrix
- B4 Kopie, Zurückweisung
- B5 Kopie, Kostenverfügung
- B6 Kopie, Zwangsmaßnahmen
- B7 Kopie, Bescheid v. 00. Moanat 2022

Ich weise vorab höflichst darauf hin, das eine Maskenbefreiung vorliegt und Corona-Tests jedweder Art nicht in Anspruch genommen werden. Ich versichere an Eides Statt, das ich nicht der 3G-Sekte angehöre (geimpft, genesen, gestorben).

Hochachtungsvoll

Ort, 00. Monat 2022

Meyer, Maxi a.R.